

# RS Vfgh 1997/9/11 G412/97, A26/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.1997

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

ZPO §63 Abs1 / Unterhalt notwendiger

## Rechtssatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Einbringung eines Individualantrages auf Aufhebung des§45 Abs4 VwGG 1985 sowie einer Klage auf Auszahlung des Betrages von S 50.000,-- pA durch den Bund aufgrund der Einkommensverhältnisse des Antragstellers.

Aus dem Vermögensbekenntnis des Einschreiters geht hervor, daß der nicht unterhaltpflichtige Einschreiter eine Pension in Höhe von S 16.850,10 (netto) bezieht.

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe war abzuweisen, zumal keine Umstände dargelegt wurden, die zu einem anderen Ergebnis führen hätten können (Verweis auf B v 11.12.96, B726/96).

## Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:G412.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10029089\_97G00412\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)